



LOKAL DEMOKRATIE IN BIELEFELD

Drucksachen-Nr.

2099/2025-2030

Datum:

29.09.2026

An die Oberbürgermeisterin

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Bielefeld	08.10.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

TOP Anfragen „AfD und Waffenrecht: Was folgt aus der aktuellen Rechtsprechung?“

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Anfrage

Welche Erkenntnisse liegen der Stadt Bielefeld über den Umgang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen von Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Bezügen vor?

Zusatzfragen:

1. Ist der Stadt bekannt, wie viele Personen in Bielefeld über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, bei denen Erkenntnisse über eigene verfassungsfeindliche Bestrebungen oder über die Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung entsprechender Vereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vorliegen?
2. Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Stadt und Polizeipräsidium bestehen in diesem Bereich über die gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfungen der Waffenbehörde hinaus?

Begründung

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschlüssen vom 7. August 2026 (3 L 44/25, 3 L 45/25 und 3 L 51/25) Anträge auf Zulassung der Berufung gegen drei Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg abgelehnt. Damit sind Entscheidungen rechtskräftig geworden, nach denen die jeweiligen Kläger als Mitglieder beziehungsweise Unterstützer des

Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Alternative für Deutschland (AfD) nicht die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen.

Grundlage der Entscheidungen ist § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz. Danach besitzen Personen in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den vergangenen fünf Jahren selbst Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt haben, Mitglied einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte nach eigener Auswertung unter anderem von Material der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt festgestellt, dass der AfD-Landesverband Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtausrichtung gegen die Menschenwürde und das Demokratieprinzip agitiere. Das Obergerverwaltungsgericht hat die dagegen vorgebrachten Einwände in den Verfahren über die Zulassung der Berufung nicht durchgreifen lassen. Es hat zugleich klargestellt, dass § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG auch auf Mitglieder und Unterstützer politischer Parteien Anwendung finden kann. Ein vorheriges Parteiverbot durch das Bundesverfassungsgericht ist hierfür nicht erforderlich.

Die Entscheidungen beziehen sich auf den AfD-Landesverband Sachsen-Anhalt und die dort festgestellte Tatsachengrundlage; eine unmittelbare Übertragung auf andere Landesverbände folgt daraus nicht.

Die Entscheidungen werfen jedoch über die konkreten Verfahren hinaus die Frage auf, wie mit Waffenbesitz von Personen umzugehen ist, zu denen Erkenntnisse über extremistische oder verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Das Waffenrecht verfolgt hierbei einen präventiven Ansatz: Risiken sollen berücksichtigt werden, bevor sich eine von Waffen ausgehende konkrete Gefahr verwirklicht.

Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sind deshalb in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung ist unter anderem eine Auskunft der zuständigen Verfassungsschutzbehörde einzuholen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit begründen.

Für den Vollzug des Waffenrechts ist in Bielefeld das Polizeipräsidium als Kreispolizeibehörde zuständig. Zugleich bestehen zwischen Stadt und Polizeipräsidium seit vielen Jahren institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Vor diesem Hintergrund soll die Anfrage klären, welche Erkenntnisse der Stadt zur Situation in Bielefeld vorliegen und ob neben den gesetzlich vorgesehenen Prüf- und Informationswegen weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Polizeipräsidium in diesem Bereich bestehen.

Unterschrift:

gez. Michael Gugat